

Satzung des Heimat- und Museumvereins der Stadt Winsen (Luhe) und Umgebung

Präambel

Winsen (Luhe) hat eine über 800-jährige Geschichte. Menschen siedelten sich aber schon viel früher an. Dieses beweisen die vielen vorgeschichtlichen Funde in der Stadt und ihrer Umgebung. Von der Bedeutung der Stadt Winsen (Luhe) im Mittelalter und in der jüngeren Vergangenheit zeugen Bauten und Urkunden. In vielen Häusern und Höfen in der Stadt Winsen (Luhe) und in der Umgebung sind noch Zeugnisse von einem stolzen Bürgertum und von heimatbewußten Menschen vorhanden. Um diese Beweise der geschichtlichen und kulturellen Bedeutung unserer Stadt Winsen an der Luhe, ihrer Umgebung und ihrer Menschen zu erhalten, zu pflegen, zu sammeln und zu erforschen, wird der Heimat- und Museumsverein Winsen (Luhe) und Umgebung gegründet.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der „Heimat- und Museumsverein Winsen (Luhe) und Umgebung e.V.“,
Sitz Winsen (Luhe),
verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der
Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere
durch:

- a) Pflege und Förderung des Heimatgedankens und der Forschung der geschichtlichen und kulturellen Vergangenheit der Stadt Winsen und ihrer Umgebung,
- b) Förderung der Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern und Verbesserung des Landschaftsbildes und
- c) Sammlung von Gegenständen, die von geschichtlicher und kultureller Bedeutung sind und den Betrieb eines Museums.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Nutzen gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Vereinigungen und Firmen werden.
- b) Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Jahresende.
 2. durch Ausschluß. Der Ausschluß kann erfolgen bei Verstoß gegen die Satzung oder durch Schädigung des Ansehens des Vereins. Er kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluß herbeigeführt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Dabei soll nach natürlichen Personen einerseits sowie nach juristischen Personen, Körperschaften, Vereinigungen und Firmen andererseits unterschieden werden.

Innerhalb der natürlichen Personen sollen soziale Belange Berücksichtigung finden.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag soll bei

- juristischen Personen	50,00 Euro,
- Körperschaften des öffentlichen Rechtes	150,00 Euro,
- Vereinigungen	25,00 Euro und
- Firmen	25,00 Euro

nicht unterschreiten.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer als geschäftsführenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei fachlichen Beratern.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - Der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende und
 - der Schriftführer als geschäftsführender Vorsitzende

Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sofern ein Mitglied es verlangt, erfolgt eine geheime Wahl.
- d) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 7 Beirat

- a) Der Beirat besteht aus den Leitern der Arbeitsgruppe
- b) Der Beirat und der Vorstand stellen in Zusammenarbeit mit den Leitern der Arbeitsgruppen die Richtlinien für die Vereinsarbeit und die Tätigkeit in den Arbeitsgruppen zusammen.
- c) Der Beirat wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährig durch den Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder bzw. auf Vorstandsbeschluss einzuberufen.
- b) Der Vorsitzende ruft im Benehmen mit dem Beirat die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mindestens zwei Wochen vorher unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich an jedes Vereinsmitglied.
- c) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder.
- d) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- e) Über den Verlauf der Versammlung nimmt ein Schriftführer eine Niederschrift auf. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Falls der Schriftführer verhindert ist, übt ein von der jeweiligen Versammlung gewählter Vertreter dessen Funktion aus.
- f) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1. Wahl des Vorsitzenden und von zwei Kassenprüfern
 - 2. Beschlussfassung über Bildung von Arbeitsgruppen.
 - 3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und des Beirates sowie Beratung allgemeiner Aufgaben des Vereins.
 - 4. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 9 Leiter der Arbeitsgruppen

Die Leiter der Arbeitsgruppen bestimmen die Arbeitsweise in ihrer Arbeitsgruppe nach Maßgabe dieser Satzung und den einschlägigen Beschlüssen des erweiterten Vorstandes selbstverantwortlich.

§ 10 Geschäftsführer

- a) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer bestellen.
- b) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Winsen (Luhe), die es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 aufgezeichneten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 30.06.1964 in Kraft. Sie wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 30.06.1964

gez. Hans-Jürgen Weseloh
gez. Dr. Günther Hamacher
gez. Werner Schwarz

gez. Alex Ravens
gez. Hermann Lüllmann
gez. Fred Ther

gez. Karl Giersch

Die Satzung ist am 07. August 1964 in das Vereinsregister des Heimat- und Museumvereins Winsen (Luhe) und Umgebung in Winsen (Luhe) – VR 264 – eingetragen worden.

Änderungen:

- §§ 1,2 u. 12
- § 6 i
- §§ 1,2,4,6,12

Mitgliederversammlung am 27.08.1965
Mitgliederversammlung am 27.01.1971
Mitgliederversammlung am 15.05.2000